

Info zu Praktika an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Schritte zum Praktikumsvertrag

Für die Erstellung eines Praktikumsvertrages benötigt die Personalabteilung der Universität Bamberg ein Schreiben der Praktikumsstelle (auch als E-Mail möglich), welches folgende Informationen enthält:

- Name, Geburtsdatum und Anschrift der Praktikantin bzw. des Praktikanten
- Art des Praktikums: freiwilliges Praktikum/Pflichtpraktikum
- Dauer des Praktikums und wöchentliche Arbeitszeit
- falls Pflichtpraktikum: Angabe des Studiengangs
- verantwortlicher Mitarbeiter bei der Praktikumsstelle.

Darüber hinaus sind ein ausgefüllter Personalfragebogen beziehungsweise ein Lebenslauf der Praktikantin bzw. des Praktikanten, eine aktuelle Studienbescheinigung sowie eine Bescheinigung der Krankenkasse einzureichen.

Nach Eingang der Unterlagen erhält die Praktikantin bzw. der Praktikant folgende Unterlagen von der Personalabteilung:

- Anschreiben zum Praktikumsvertrag
- Praktikumsvertrag zur Unterschrift (i.d.R. 1 Exemplar für die Personalabteilung, 1 Exemplar für die Praktikantin bzw. den Praktikanten sowie 1 Abdruck für die Praktikumsstelle)
- Fragebogen zur Prüfung der Verfassungstreue
- Verpflichtungserklärung zur Unterschrift (i.d.R. in dreifacher Ausfertigung für die Praktikantin bzw. den Praktikanten, die Praktikumsstelle sowie die Personalabteilung)
- einen Auszug aus dem Strafgesetzbuch StGB.

Davon sind der Personalabteilung ein Vertragsexemplar sowie eine Verpflichtungserklärung mit Unterschrift der Praktikantin bzw. des Praktikanten sowie der ausgefüllte Fragebogen zurückzusenden.

Was ist im Hinblick auf den Mindestlohn bei Praktika zu beachten?

Die Einführung des Mindestlohns hat auch Auswirkungen auf die Praktika an der Uni Bamberg. Als unbezahlte Praktika sind nur folgende Varianten möglich:

- Pflichtpraktika im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten
- Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen.

Ein Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn besteht hingegen für

- Praktikanten außerhalb einer Ausbildung oder eines Studiums mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem Studienabschluss
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung ab dem vierten Monat
- Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, wenn bereits ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Auszubildenden bestanden hat

- Freiwillige Praktika zur Orientierung bei der Berufs- und Studienwahl ab dem vierten Monat.

Vorsicht ist also bei allen freiwilligen Praktika geboten, welche länger als drei Monate dauern. Weiterhin ist zu beachten, dass auch Zusatzverträge, durch die ein Praktikumsvertrag verlängert wird, bei freiwilligen Praktika zu einem Anspruch der Praktikantin bzw. des Praktikanten auf den gesetzlichen Mindestlohn ab dem vierten Monat der Beschäftigung führen. Es ist also immer die gesamte Praktikumsdauer zu betrachten.

Die Durchführung eines Praktikums als Teilzeitpraktikum ändert nichts an der oben genannten Höchstdauer für ein freiwilliges, unbezahltes Praktikum.